

Merkblatt zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Anlage und Unterhaltung von Nass- Trocken- und Folienlagern im Rahmen der Übergangsregelung

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch, bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Förderantrages beginnen.

1. Allgemeine Hinweise

Die Förderung ist an die Einhaltung von Förderbestimmungen geknüpft, die in den forstlichen Förderrichtlinien und weiteren Vorschriften festgelegt sind.

Die aktuellen Richtlinien für die forstliche Förderung (Fördergrundsätze Forst) geben Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier können Sie feststellen, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen eine von Ihnen geplante Maßnahme förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Spezielle Regelungen, die für dieses Förderverfahren gelten, sind dem Schreiben des Ministeriums vom 16.05.2019 „Förderung von Maßnahmen von Extremwetterereignissen- Übergangsregelung“ und den Schreiben der Bewilligungsbehörde vom 05.06.2019 und vom 21.06.2019 zu entnehmen.

Die forstlichen Förderrichtlinien, weiterführende Schreiben und die Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz <https://www.wald-rlp.de/de/nutzen/foerderung-der-forstwirtschaft/> . Auf Anforderung werden Ihnen auch die Unterlagen zugesandt.

Nachstehend geben wir Ihnen einige ergänzende Erläuterungen, die Ihnen die Bearbeitung des Antrages erleichtern und den Ablauf des Förderverfahrens erklären sollen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung wird nur für Maßnahmen gewährt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetter bedingten Schäden und Folgeschäden (z.B. Borkenkäfer) stehen. Die Maßnahmen haben zum Ziel, Kapazitäten zur Einlagerung von Schadholz zu schaffen in einer Entfernung von mindestens 500 m zu einem gefährdenden Nadelbaumbestand (Ausnahme Folienlager).

Auf diese Weise soll die Ausbreitung von Schadorganismen begrenzt und das Waldschutzrisiko abgesenkt werden.

3. Ablauf des Förderverfahrens

3.1 Antrag / Verwendungsnachweis / Zahlantrag

Es können nur Maßnahmen beantragt werden, welche vorher per Anzeige oder per Antrag auf vorzeitigen Vorhabenbeginn genehmigt wurden.

Die Bagatellgrenze liegt für **öffentliche Antragsteller bei 2.500,-€ und bei privaten Antragsteller bei 500,- €** je Antrag. Wird diese Summe pro Antrag nicht erreicht, fallen die Maßnahmen des Antrages unter die Bagatellgrenze und sind damit nicht förderfähig.

Gemäß dem Zuwendungsrecht muss der Zuwendungsempfänger nachweisen, dass er eine Zuwendung zweckentsprechend verwendet („Verwendungsnachweis“).

Da die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung die (zurückliegende) Durchführung der Maßnahmen zur Voraussetzung hat, schließt der Antrag den Verwendungsnachweis ein. Zugleich wird mit dem Antrag auch die Auszahlung der Zuwendung beantragt („Zahlantrag“).

Die Abwicklung erfolgt in zwei Durchgängen die einzeln für sich beantragt und abgewickelt werden:

1. Abrechnungszeitraum 01.01.2019-30.06.2019
2. Abrechnungszeitraum 01.07.2019-30.09.2019 ¹

¹ In Ausnahmefällen kann der gesamte Abrechnungszeitraum vom 01.01.2019-30.09.2019 beim 2. Durchgang abgerechnet werden. In diesem Fall ist mit der Auszahlung der Zuwendung jedoch voraussichtlich erst im Jahr 2020 zu rechnen.

3.2 Einreichen des Antrags

Ihren Förderantrag nimmt die zuständige untere Forstbehörde entgegen, die Ihren Antrag nach örtlicher Prüfung an die Bewilligungsstelle (Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde -) weiterleitet. Auf dem Antragsvordruck ist die Adresse der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde - bereits vorgegedruckt. Zuständige untere Forstbehörde ist das Forstamt, in dessen Bezirk die Projekte des Förderantrages liegen. In Zweifelsfällen können Sie die zuständige untere Forstbehörde bei der Bewilligungsstelle erfragen.

Nach Antragseingang prüft die Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen und die Zuwendung ausgezahlt werden kann.

3.3 Bewilligung und Auszahlung

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen und Haushaltsmittel für diese Maßnahmen vorhanden sind, erhalten Sie aufgrund Ihres Antrags einen **Bewilligungsbescheid** mit der Zusage der Zuwendung und den damit verbundenen Nebenbestimmungen. In der Folge wird Ihnen die im Bewilligungsbescheid genannte Zuwendung ausgezahlt.

4. Erläuterungen zum Antragsvordruck

4.1 Gegenstand des Antrags

Aufgrund der besonderen Umstände und um den Verwaltungsaufwand für den Abruf der Zuwendung zu reduzieren, kann **ein** Antrag für die Maßnahmen (Anlage und Betrieb, Unterhaltung von Holzlagerplätzen) und innerhalb dieser Maßnahmen für mehrere Projekte (Lagerplätze) beantragt werden. Die Bedingung ist, dass diese Projekte in dem Betrieb durchgeführt wurden, für den der Antrag gilt.

4.2 Antragsvordruck

Der Antragsvordruck besteht aus den folgenden Teilen:

- a) Antrag/Zahlantrag/Verwendungsnachweis „Gewährung einer Zuwendung für die Anlage und Unterhaltung von Nass-, Trocken-, und Folienlagern“
- b) „Projektübersicht „Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Nass-, Trocken-, Folienlagern“

Punkt 1 Antragsteller(in)

Lfd.-Nr. 1.1 Einzelunternehmer ist derjenige Waldbesitzer, der allein über die Waldfläche (als Eigentümer oder Besitzer) verfügt. Bei mehreren Verfügungsberechtigten (z. B. auch Miteigentum) ist die Zeile „Unternehmensbezeichnung“ zu benutzen oder eine Anlage beizulegen.

Es ist möglich, dass ein Antrag für eine Gemeinde durch die Verbandsgemeinde gestellt wird; dann ist einzutragen, für welche Gemeinde/Stadt der Antrag gestellt wird.

Die Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald unterliegt den „**De-minimis**“-**Beihilfen**. Aus diesem Grund müssen die Abwicklung und Auszahlung der Fördermittel waldbesitzerbezogen erfolgen.

Daraus folgt, dass die Anträge je Waldbesitzer und damit je Forstbetrieb zu stellen sind. Ein Sammelantrag für mehrere Waldbesitzer/ Gemeinden bspw. durch die Verbandsgemeinde, den Forstzweckverband oder durch den Waldbauverein ist daher i.d.R. nicht möglich.

Forstzweckverbände nach §30 LWaldG gelten als eigenständige Forstbetriebe.

Lfd.-Nr. 1.8 Es handelt sich um eine EU-rechtlich begründete Pflichtabfrage. Die Frage ist nur dann relevant, wenn in der Vergangenheit seitens der Europäischen Kommission offene Forderungen aus einem Rückforderungsverfahren aufgrund einer Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gegen den Forstbetrieb bestehen. (Art. 1 Nr. 5 a der VO (EU) Nr. 702/2014 und Randnummer 27 der Rahmenregelung 2014/C204/01).

Rückforderungen, die von Seiten der Bewilligungsbehörde z.B. aufgrund Verstoßes gegen Auflagen im Bewilligungsbescheid, erlassen wurden, zählen nicht dazu.

Hinweis: Hat der Zuwendungsempfänger bisher Beihilfen ausschließlich aus dem Forstsektor erhalten, kann die Frage mit „entfällt“ beantwortet werden, da zurzeit keine Beihilfen in diesem Bereich als unvereinbar mit dem Binnenmarkt eingestuft wurden.

Punkt 2 Allgemeine Angaben

Die unter lfd.-Nr. 2.2 abgefragten Merkmale unterbinden bzw. schränken die Förderfähigkeit bei Vorliegen eines Merkmals ein.

Punkt 3 Angaben zum Vorhaben und Herleitung der Zuwendung je Projekt

Bei lfd. Nr. 3.1 und 3.2 sind der Landkreis und der Forstamtsbezirk, in dem die Projekte liegen, anzugeben. Letzteres können Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Forstamt erfragen.

In lfd. Nr. 3.5 wird abgefragt, für welchen Abrechnungszeitraum die Maßnahmen beantragt werden.

Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung

Feld: Mitteilung der Bewilligungsbehörde:

Die Gewährung der Zuwendung wird im Zusammenhang mit EU-Beihilferecht als sog. De-minimis Beihilfe gesehen. Die durch die EU hierzu ergangenen Vorschriften verpflichten den Zuwendungsgeber, dass er im Rahmen der Antragstellung dem Zuwendungsempfänger (=Antragsteller) mitteilt, dass es sich um eine De-minimis Beihilfe handelt.

So wird der Zuwendungsempfänger bei Beantragung weiterer De-minimis Beihilfen von anderen Zuwendungsgebern (z.B. im Agrarbereich) in die Lage versetzt, entsprechende Auskünfte bzgl. beantragter aber noch nicht bewilligter De-minimis Beihilfen zu erteilen.

Lfd. Nr. 4.1: Die Herleitung der Zuwendung für die einzelnen Projekte innerhalb der Maßnahmen nehmen Sie auf dem **Vordruck „Anlage Projektübersicht“** vor.

Für **jedes Projekt/ jeden Lagerplatz**, für das in diesem Antrag die Zuwendung beantragt wird, ist eine Zeile in der „Anlage Projektübersicht“ auszufüllen. Die Projektübersichten sind dem Antrag dann beizulegen!

Hier im Antragsvordruck unter dem Feld „vom Antragsteller auszufüllen“ ist dann die Summe der Zuwendungshöhe, die für die Maßnahme in der Projektübersicht errechnet wurde, einzutragen.

Maßnahmen:

Anlage von Holzlagerplätzen zur Lagerung von Kalamitätshölzern

- Förderung von Nass-, Trocken- und Folienlager als Anteilsfinanzierung
- Förderfähig sind Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln, Unternehmerleistungen für die Errichtung der Lagerplätze einschließlich einer Zufahrt
- Die Mwst. ist nicht förderfähig
- Die Höhe der voraussichtlichen Zuwendung beträgt 80% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten
- die Rechnungen und Belege müssen einen eindeutigen Bezug zur Lagerfläche haben

Unterhaltung und Betrieb von Holzlagerplätzen zur Lagerung von Kalamitätshölzern

- Förderung von Nass-, Trocken- und Folienlager als Anteilsfinanzierung
- Förderfähig sind Ausgaben für Miete, Pacht, Unternehmerleistungen
- Die Mwst. ist nicht förderfähig
- Die Höhe der voraussichtlichen Zuwendung beträgt 80% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten
- die Rechnungen und Belege müssen einen eindeutigen Bezug zur Lagerfläche haben
- Die Unterhaltung ist für eine maximale Dauer von fünf Jahren förderfähig

4.2 Anlage Projektübersicht In der Projektübersicht sind bei mehreren Rechnungen pro Projekt/ Lagerplatz immer die Summenwerte in der entsprechenden Projektzeile anzugeben. Ein Projekt ist in der Regel ein Lagerplatz, in bestimmten Fällen können mehrere Lagerplätze als ein Projekt betrachtet werden, bspw., wenn sie in einem Auftrag angelegt und abgerechnet wurden oder mehrere Lagerplätze in einer Abteilung bei Trocken- Folienlagern. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Nachweise, Rechnungen einen eindeutigen Bezug zu dem Projekt, zu diesen Lagerplätzen haben.

Herleitung Anlage von Holzlagerplätzen:

„Ifd. Projekt Nr.“

Für jedes Lagerprojekt wird im Förderantrag eine Projekt-Nr. vergeben. Im Kopfbereich des Vordrucks ist daher zunächst im Feld „Projekt Nr.“ eine laufende Nummer, beginnend mit „01“, einzutragen.

„Beleg Nr.“

Um die Zuordnung der Nachweise eindeutig zu gestalten sind die Belege je Antrag fortlaufend zu nummerieren. Die vergebene/n Beleg Nr. ist/sind anschließend bei dem entsprechenden Projekt in der Projektübersicht einzutragen.

„Örtlichkeit (Waldort (Abt.)/ Gemarkung/ Flurstücks-Nr.)“

Hier ist der Ort des Lagerplatzes anzugeben. Innerhalb des Waldes ist/sind das die Waldortsbezeichnung/en. Bei verteilter Lage (z.B. Folienlager) sind die Waldorte aufzulisten. Bei Lagerplätzen außerhalb des Waldes sind die Gemarkung, Flur Nr. und Flurstück-Nr. anzugeben.

„Lagerkapazität“

Eintragung der geschätzten, voraussichtlichen oder tatsächlichen Holzmenge die eingelagert werden können/ sollen in Festmeter.

„Gesamtkosten (Brutto)“

Hier sind die anhand von Rechnungen und Belegen nachweisbaren Kosten in Brutto anzugeben.

„Drittmittel/ Erlöse“, „Skonti/ Rabatte“, „Mehrwertsteuer“

Eine Doppelförderung oder Gewinnerzielung mit Fördermitteln ist nicht möglich. Deshalb sind bspw. Erlöse oder Drittmittel die bei der **Anlage** des Lagers eingenommen wurden von den Gesamtkosten zu subtrahieren. Skonti, Rabatte und die Mehrwertsteuer sind ebenfalls in Abzug zu bringen. In den entsprechenden Zellen sind die jeweils summierten Werte einzutragen.

„Zuwendungsfähige Kosten“

Diese Summe nach Abzug der o.g. Posten stellt nun die Grundlage zur Herleitung der voraussichtlichen Zuwendung dar.

„Zuwendung“

Die voraussichtliche Zuwendung leitet sich aus 80 % der zuwendungsfähigen Kosten her.

Herleitung Unterhaltung und Betrieb von Holzlagerplätzen:

„Ifd. Projekt Nr.“

Für jedes Lagerprojekt wird im Förderantrag eine Projekt-Nr. vergeben. Im Kopfbereich des Vordrucks ist daher zunächst im Feld „Projekt Nr.“ eine laufende Nummer, beginnend mit „01“, einzutragen. Falls das Projekt bereits bei der Anlage von Holzlagerplätzen angegeben wurde erhält es die gleiche Projektnummer.

„Beleg Nr.“

Um die Zuordnung der Nachweise eindeutig zu gestalten sind die Belege je Antrag durchlaufend zu nummerieren. Die vergebene/n Beleg Nr. ist/sind anschließend bei dem entsprechenden Projekt in der Projektübersicht einzutragen.

„Örtlichkeit (Waldort (Abt.)/ Gemarkung/ Flurstücks-Nr.)“

Hier ist der Ort des Lagerplatzes anzugeben. Innerhalb des Waldes ist/sind das die Waldortsbezeichnung/en. Bei verteilter Lage (z.B. Folienlager) sind die Waldorte aufzulisten. Bei Lagerplätzen außerhalb des Waldes sind die Gemarkung, Flur Nr. und Flurstück-Nr. anzugeben. Falls das Projekt bereits

bei der Tabelle „Anlage von Holzlagerplätzen“ angegeben wurde ist auch ein Verweis („siehe P.Nr.“) ausreichend.

„Eingelagerte Holzmenge“

Es handelt sich hierbei um die Gesamtmenge des eingelagerten Holzes in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum.

„Eingelagerte, nicht förderfähige Holzmenge bspw. aus Staatswald oder Holz außerhalb von Rheinland-Pfalz“

Angabe der eingelagerten nicht förderfähigen Holzmenge in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum.

„prozentualer Anteil des förderfähigen Holzes“

Angabe zwecks Herleitung der förderfähigen Kosten, wenn auf dem Platz auch nicht förderfähiges Holz gelagert wird. Der Prozentsatz entspricht dem Anteil der nicht förderfähigen Holzmenge an der Gesamtmenge.

„Laufende Kosten (Brutto)“

Hier sind die anhand von Rechnungen und Belegen nachweisbaren laufenden Kosten des Betriebes und der Unterhaltung in Brutto anzugeben.

„Drittmittel/ Erlöse“, „Skonti/ Rabatte“, „Mehrwertsteuer“

Eine Doppelförderung oder Gewinnerzielung mit Fördermitteln ist nicht möglich. Deshalb sind bspw. Erlöse aus der **Einlagerung** von Schadholz aus fremden Waldbesitz (Lagerpauschale) von den Gesamtkosten zu subtrahieren. Skonti, Rabatte und die Mehrwertsteuer sind ebenfalls in Abzug zu bringen. In den entsprechenden Zellen sind die jeweiligen summierten Werte einzutragen.

„Verbleibende Kosten“

Die verbleibenden Kosten ergeben sich aus dem Abzug der Drittmittel/ Erlöse, Skonti/ Rabatte und der Mehrwertsteuer von den laufenden Kosten (Brutto). Nach Abzug der vorgenannten Zahlen ist das Zwischenergebnis **zusätzlich** auf den prozentualen Anteil des förderfähigen Holzes zu reduzieren (nur, wenn **nicht förderfähiges** Holz eingelagert wird). Das Ergebnis stellen die verbleibenden förderfähigen Kosten dar.

„Zuwendungsfähige Kosten“

Diese Summe nach Abzug der o.g. Posten stellt nun die Grundlage zur Herleitung der voraussichtlichen Zuwendung dar.

„Zuwendung“

Die voraussichtliche Zuwendung leitet sich aus 80 % der zuwendungsfähigen Kosten her.

Punkt 5 Erklärungen des Antragstellers

Unter diesem Punkt sind die Regeln des Förderverfahrens aufgeführt. Der Antragsteller ist gehalten, je nach Ausprägung diese zur Kenntnis zu nehmen,

anzuerkennen oder einzuhalten. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift am Ende des Antragsformulars.

Lfd.-Nr. 5.9

Die mit diesem Antrag beantragten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz, die beide auszugsweise wiedergegeben werden:

Auszug Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

1. *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft wer:*
 1. *einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind.*
 2. *einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet.*
 3. *den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder*
 4. *in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.*
2. *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
 1. *aus groben Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,*
 2. *seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder*
 3. *die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.*
3. *§ 263 Abs. 5 gilt entsprechend.¹*
4. *Wer in den Fällen des Absatzes Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
5. *Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des*

¹ § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren zu verhindern.

6. *Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.*
7. *Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist*
 1. *Eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil*
 - a) *ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und*
 - b) *der Förderung der Wirtschaft dienen soll,*
 2. *eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.*
Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
8. *Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,*
 1. *die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder*
 2. *von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.*

Auszug Subventionsgesetz

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

1. *Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.*
2. *Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.*

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

1. *Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.*

2. *Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen wird.*

Die für die beantragte Förderung geltenden subventionserheblichen Tatsachen sind unter lfd. Nr. 5.9 benannt.

Lfd.-Nr. 5.10

Bei dieser Förderung wird die beantragte Zuwendung, beihilferechtlich gesehen als sog. De-minimis Beihilfe gewährt. Gemäß den Vorgaben der EU hat der Zuwendungsgeber sich vor der Gewährung von De-minimis Beihilfen zu vergewissern, dass bestimmte Vorgaben erfüllt sind. Um die Einhaltung dieser Vorgaben prüfen zu können, hat der Zuwendungsempfänger die dazu notwendigen Erklärungen abzugeben.

Punkt 6 Anlagen

Die Rechnungen und Belege müssen immer zur Fördermaßnahme bzw. dem Förderprojekt eindeutig zuzuordnen sein.

Es sind eindeutig zuordenbare Karten der Lagerplätze beizulegen.

Die Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage ist nur bei Gemeinden Pflicht. Der Vordruck des Innenministeriums kann von der Internetseite des Finanzministeriums heruntergeladen werden, oder bei der zuständigen Verbandsgemeinde erfragt werden.

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Hinweis: Bei Gemeinden ist auch die Unterschrift der geschäftsführenden Verbandsgemeinde möglich.

Sollten weitere Fragen zur Antragstellung bestehen, können Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Forstamt oder die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße, Tel.: 06321/6799-0 wenden.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.